

Nebenabrede

In Ergänzung des Konzessionsvertrages vom

zwischen der

Gemeinde

und der

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (SWT)

treffen die Vertragsparteien die folgende Nebenabrede:

Die in § 16 Abs. 1 Satz 2 getroffene Vereinbarung

„Die Gemeinde ist berechtigt erstmals zum (5 Jahre) und dann jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen mit SWT die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zu prüfen.“

gilt auch dann, wenn neben der Stadt und der SWT die Verbandsgemeinde und deren Einrichtungen an einer Netzgesellschaft beteiligt werden sollen.

Trier,

.....,

.....
SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

.....
Gemeinde